

Büro der Stadtverordneten-Versammlung

z.H. Herrn Stadtverordnetenvorsteher Fritz
und Herrn Ausschussvorsitzender Scholz
Berliner Platz 1

35390 Gießen

11. Mai 2012

Initiativ-/Alternativantrag zum FDP-Antrag STV/0842/2012

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr
Ausschussvorsitzender,

für die PIRATEN-Fraktion stelle ich nachfolgenden
Initiativ-/Alternativantrag zum FDP-Antrag mit der Nummer
STV/0842/2012.

Antrag:

Grundmodul: Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 18.05.1993,
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2011, wird folgender
Paragraf hinzugefügt:

§5a Ton- und Filmaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sind in allen öffentlichen
Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren
Ausschüssen grundsätzlich gestattet. Näheres regelt die
Geschäftsordnung der Stadtverordnungsversammlung der
Universitätsstadt Gießen.

Modul 1: Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Universitätsstadt Gießen vom 10.05.2007, zuletzt geändert am
23.02.2012, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§12a Bild, Ton- und Filmaufnahmen

- a) Den akkreditierten Medienvertretern sind Aufnahmen
vor und nach der Sitzung als Übersichtsaufnahmen
im Sitzungssaal gestattet. Während der Sitzung
sind nur Aufnahmen des jeweiligen Redners am
Rednerpult, sowie des jeweiligen
Sitzungsvorsitzenden und des Magistrats zulässig.
- b) Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern sind nur
zulässig, sofern sie am Rednerpult sprechen. Ihnen
steht es frei, verlangte Auskünfte von ihrem Platz
aus zu geben.



Mitglieder

Christian Oechler

Fraktionsvorsitzender
E-Mail christian.oechler@piratenpartei-giessen.de

Christian Jackelen

E-Mail christian.jackelen@piratenpartei-hessen.de



Modul 2: Live-Übertragung der Stadtverordnetenversammlung durch die Stadt

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 10.05.2007, zuletzt geändert am 23.02.2012, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§12b Live-Übertragung der Ausschusssitzung und der Stadtverordnetensitzung
Die Stadt Gießen filmt alle öffentlichen Teile der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung und stellt diese als Live-Stream zur Verfügung. Aufgenommen wird hierbei lediglich das Rednerpult, sowie die Sitzungsleitung. Die Streaminhalte stehen unter einer freien Lizenz und können kostenfrei verwendet werden.

Erweiterung zu Modul 2: Mediathek

Die Stadt Gießen stellt die Sitzungen online in einer Mediathek öffentlich und frei abrufbar zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Dem Benutzer soll es ermöglicht werden, die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung in den Videos direkt anzuwählen.

Begründung:

Stadtverordnetenversammlungen sind öffentlich, weil sie Organe der Kommunen und somit die zentrale politische Vertretung der jeweiligen Bürger vor Ort sind. Die dort stattfindenden Diskussionen und Entscheidungen sollen für die vertretenen Bürger nachvollziehbar stattfinden.

Diese gewünschte Teilnahme der Bürger ist ihnen jedoch häufig aufgrund von zeitlichen oder räumlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Mobilität nicht möglich. Das Internet schafft hier die Möglichkeit, dass auch diese Bürger die Chance haben, den Diskussionen und Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertreter zu folgen. Die hierdurch entstehende Transparenz kann dazu dienen, verloren gegangenes Vertrauen in die Politik zurückzugewinnen und Bürger zur Mitwirkung zu gewinnen.

Aus diesen Gründen ist der Antrag der FDP zu begrüßen und geht in die richtige Richtung. Allerdings ist der Antrag in der eingereichten Form nicht zustimmungsfähig. Die eingereichte Änderung der Hauptsatzung verweist auf eine nähere Regelung in der Geschäftsordnung. Es fehlt jedoch im aktuellen Zustand der Geschäftsordnung eine Regelung, was suboptimal bezüglich des Datenschutzes ist. Der Initiativantrag versucht diesen Mangel, zu beheben.

Zu Grundmodul 1:

Der Landesgesetzgeber normiert den Datenschutz über § 52 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung. Es obliegt den Gemeindemitgliedern, ob sie auf Teile ihrer Persönlichkeitsrechte zugunsten der Transparenz verzichten möchten. Aufgrund der Wichtigkeit des Datenschutzes bedarf es einer qualifizierten Mehrheit, die durch die vorgeschriebene Regelung in der Hauptsatzung verlangt wird.

Zu Modul 1:

Die Beschränkung auf akkreditierte Medienvertreter ermöglicht eine grundgesetzkonforme Kontrolle darüber, wer Aufnahmen anfertigt. Eine Kontrolle der Aufnahmen an sich ist jedoch nicht möglich, da dies eine unerlaubte Zensur darstellen würde und mit der Pressefreiheit nicht vereinbar wäre.

Durch die Begrenzung während der Sitzung auf das Rednerpult, des Magistrats und des Stadtverordnetenvorstehers wird ein Minderheitenschutz definiert, welcher sich aufgrund des "virtuellen" Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt. Insbesondere Verwaltungsmitarbeiter wird so der notwendige Schutz gewährt. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Verwaltungsmitarbeiter, die nicht aufgenommen werden möchten, können einfach von ihrem Platz aus sprechen.

Mit der Erlaubnis von Übersichtsaufnahmen vor und nach der Sitzung trägt die Regelung der aktuellen Rechtsprechung Rechnung, die diese als Teil der Rundfunk- und Pressefreiheit sieht.

Zu Modul 2:

Ein direktes Anbieten eines Live-Streams hätte den Vorteil für die Stadt, dass sichergestellt ist, dass alle Sitzungen vollständig dokumentiert werden, auch von Sitzungen, bei denen keine Medienvertreter anwesend sind. Des Weiteren wäre sichergestellt, dass der Datenschutz eingehalten wird, insbesondere bei einer fest installierten Kamera.

Unzweifelhaft führt dies zu Kosten für die Stadt Gießen: Initial kann man mit einem Betrag von ca. 2.000 € für ein Notebook, eine HD-Videokamera und Software (optional) rechnen. Bei Verwendung z.B. einer Amazon-EC2-Wowza-Cloud ist dann mit weiteren Kosten von 100 bis 200€ pro Sitzung zu kalkulieren. Der Vorteil einer Cloudlösung wäre das Skalieren von Kosten und Leistung mit der Anzahl an Zuschauern.

Zur Erweiterung zu Modul 2:

Eine Mediathek ist eine wichtige Möglichkeit für Bürger, unabhängig von Tageszeiten am politischen Prozess - zumindest passiv - teilzunehmen und sich eine Meinung zu den relevanten kommunalen Themen zu bilden. Dies ermöglicht die Teilnahme an politischen Debatten, ohne sich zeitlich und örtlich an den Sitzungsterminen orientieren zu müssen.

Abstimmungsmodalität:

Es ist zwingend erforderlich zuerst über das Grundmodul abstimmen zu lassen. Eine Ablehnung des Grundmoduls hat zur Folge, dass sich eine Abstimmung über die anderen Module erübrigt, da sie ohne eine Änderung der Hauptsatzung nicht gesetzeskonform beschlossen werden können.

Das Modul 1, sowie Modul 2 mit der Erweiterung, können in beliebiger Reihenfolge abgestimmt werden. Eine Abstimmung über die Erweiterung zu Modul 2 ergibt allerdings nur bei positivem Beschluss von Modul 2 Sinn. Andernfalls hätte es de facto beim positiven Beschluss der Erweiterung eine Aufhebung des Beschlusses zu Modul 2 zufolge.

gez.

Christian Oechler